1. Einleitung

Bei einem Brand in einem Unternehmen mit großem Fertigungs- oder Verwaltungsbereich, in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung während des Tagesbetriebes, im weitläufigen Gebäude einer Stadtverwaltung oder einer Behörde, in einem verwinkelten Kinokomplex mit zahlreichen Vorführsälen, einem Supermarkt oder einer sog. „Einkaufs-Mall“ mit zahlreichen Geschäften und in vielen anderen vergleichbaren Bereichen, in denen sich üblicherweise eine recht große Zahl gefährdeter Personen aufhält, sollten die Brandschutzhelfer durch sogenannte Räumungshelfer (auch Evakuierungshelfer genannt) unterstützt werden. Aus Gründen der Kompaktheit dieser Broschüre wird nachfolgend lediglich vom Räumungshelfer gesprochen, gemeint ist damit aber immer auch der sog. „Evakuierungshelfer“, da im Alltag beide Begriffe häufig synonym gebräuchlich sind.

Die besondere Aufgabe dieser Räumungshelfer besteht darin, die Räumung eines großen Gebäudekomplexes während des „Feueralarms“ in kurzer Zeit sicherzustellen, indem gefährdete Personen geleitet und begleitet werden auf dem Weg zum Notausgang und zudem sen-

sibel kontrolliert wird, dass der zugewiesene Bereich tatsächlich vollständig geräumt worden ist.

Dies erfordert nicht nur eine sehr gute Kenntnis der Fluchtwegesituation, sondern auch regelmäßige Schulung im Umgang mit zum Beispiel Notausgangstür-Verriegelungen oder mit der Bedienung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

Die „Bestellung“ von Räumungshelfern ist zwar nicht klar rechtsverbindlich vorgegeben, aber als Orientierung kann zunächst einmal gelten, dass überall dort, wo Lage, Ausdehnung und Größe eines Betriebes oder einer Behörde einen „Flucht- und Rettungsplan“ erforderlich machen, auch die Räumungshelfer zum Standard gehören sollten.

Die Arbeitsstättenregel ASR A2.3 (Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) sieht Flucht- und Rettungspläne vor allem dort als „erforderlich“, wo die Führung der Fluchtwege unübersichtlich ist und zudem mit einem hohen Anteil ortsunkundiger Personen gerechnet werden muss. Dies allein macht deutlich, warum es dort auch Räumungshelfer geben muss, denn die „Flucht“ aus dem Gebäude im Falle eines Brandereignisses benötigt hier die Unterstützung von Personen, die sich in „ihrem“ Gebäude ausgezeichnet auskennen.

Wenn in einem Betrieb, einem Verwaltungsgebäude oder einer Behörde zudem schon Brandschutzhelfer benannt sind, ist dies ein weiterer Ansatzpunkt, auch über die ergänzende Bestellung von Räumungshelfern nachzudenken.

Es dürfte schlüssig sein, dass es nicht sinnvoll ist, wenn die kleine Dorfschreinerei mit zwei Gesellen und einem Meister Räumungshelfer benennt, gleichwohl aber der Kunststoff verarbeitende Betrieb mit großen Produktionshallen und weitläufigem Gelände.

So wie nun die sog. Brandschutzhelfer im Rahmen regelmäßiger Schulungen auf den Ernstfall vorbereitet werden, ist dies auch bei den Räumungshelfern üblich.

Diese Broschüre gibt einen Überblick zu den Inhalten solcher Schulungen und verbindet dies mit Hinweisen zu wichtigen Rechtsgrundlagen, zu Aspekten des vorbeugenden Brandschutzes und zum Aufbau von Flucht- und Rettungsplänen sowie darin vorhandenen Piktogrammen.

Regelmäßige Unterweisung!

In jedem Unternehmen müssen die Beschäftigten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen etc.) sowie das Verhalten im Gefahrenfall (Gebäuderäumung, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) geschult werden.

Neue Mitarbeiter sind im Rahmen der Erstunterweisung über die wichtigsten betrieblichen Brandschutzaspekte zu informieren.

Diese Schulungen müssen darüber hinaus dokumentiert werden.

Räumungshelfer

So wie der Arbeitgeber auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes sowie ergänzender Rechtsgrundlagen wie etwa der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 („Maßnahmen gegen Brände“) für die sog. „Bestellung“ und Ausbildung von Brandschutzhelfern zuständig ist, hat dies auch für den Bereich der Räumungshelfer in dieser Form Gültigkeit. Die Berechnung der notwendigen Anzahl von